

# Verlängerung der Übergangsregelung zum Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 25. Juli 2011 die **Übergangsregelung zum Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes um zwei Jahre verlängert**.

## Hintergrund

Der entsprechende Regelungsbedarf geht auf die geänderte Verwaltungspraxis der BaFin zurück. Diese hatte in ihrem Rundschreiben 14/2008 vom 22. Dezember 2008 eine Reihe neuer, tendenziell formaler Voraussetzungen aufgestellt, damit ein Fonds als "ausländisches Investmentvermögen" i.S.d. Investmentgesetzes gilt.

Verschärft haben sich die Anforderungen insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte:

- Zulässige Vermögensgegenstände: Z.B. sollen Anteile an Immobiliengesellschaften nur noch als zulässige Vermögensgegenstände akzeptiert werden, wenn ihr Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag entsprechend eng formuliert ist,
- Mindestanteil zulässiger Vermögensgegenstände: Die BaFin hat die Mindestquote von mehr als 50 % auf mehr als 90 % erhöht,
- Risikomischung und
- Anlegergrenzen für bestimmte Vermögensgegenstände.

Für Zwecke des Investmentsteuerrechts folgt die Finanzverwaltung der oben skizzierten Verwaltungsauffassung der BaFin (BMF-Schreiben vom 18. August 2009, Tz. 5).

Damit droh(t)en eine Reihe von Fonds aus dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes herauszufallen. Die Finanzverwaltung hat diesen Fonds jedoch Zeit geben wollen, hierauf zu reagieren.

## Bisherige Übergangsregelung

Nach der bisherigen Übergangsregelung fallen bestimmte ausländische Fonds bis zu dem Geschäftsjahr (einschließlich), das vor dem 31. Mai 2011 begonnen hat, noch unter das Investmentsteuergesetz (BMF-Schreiben vom 18. August 2009, Tz. 297).

## Aktuelle Übergangsregelung

Diese Übergangsregelung wurde jetzt verlängert. **Sie gilt nunmehr bis zu dem Fondsgeschäftsjahr (einschließlich), das vor dem 31. Mai 2013 beginnt** (BMF-Schreiben vom 25. Juli 2011).

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei PVW oder an:



**Frank Schmidt** +49 69 7199 1716  
Frank.Schmidt@pvw.de



**Christof Dietzel** +49 69 7199 1640  
Christof.Dietzel@pvw.de

PVW GMBH  
Mainzer Landstraße 46  
60325 Frankfurt am Main  
[www.pvw.de](http://www.pvw.de)

**Die Übergangsregelung gilt jedoch nur für sog. Alt-Fonds, die bereits vor der Änderung der Verwaltungspraxis aufgelegt wurden. Fonds, die später aufgelegt wurden oder werden, müssen von Beginn an die neuen, strengeren Anforderungen erfüllen.**

Ob der zeitliche Anwendungsbereich der Übergangsregelung eröffnet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Damit die Übergangsregelung greift, muss – wie nach der bisherigen Regelung – der ausländische Fonds weiterhin seinen steuerlichen Berichtspflichten nach § 5 InvStG nachkommen.

Die Formulierung der aktuellen Übergangsregelung weicht teils von der bisherigen Regelungstechnik ab. Während die bisherige Übergangsregelung die Änderungen (Verschärfungen) der Verwaltungspraxis genannt hat, die einen ausländischen Fonds gegebenenfalls aus dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes herausfallen ließen, und nur diesen Fonds Übergangsschutz gewährte, spezifiziert die aktuelle Übergangsregelung die Gründe für das Herausfallen nicht mehr. Ob damit auch eine sachliche Änderung verbunden ist, wird die künftige Verwaltungspraxis zeigen.

#### **Relevanz und Ausblick**

Wünschenswert wäre eine zeitlich unbegrenzte Bestandsschutzregelung gewesen, wie sie auch im Gespräch war. Dies hätte der Praxis endgültige Rechtssicherheit gebracht und den betroffenen ausländischen Fonds mögliche Restrukturierungen erspart. Zu einer endgültigen Bestandsschutzregelung hat sich die Finanzverwaltung jedoch nicht durchringen können.

Unverändert müssen daher ausländische Fonds, die auch für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Mai 2013 beginnen, in den Anwendungsbereich des Investment-

steuergesetzes fallen sollen, die strengeren Anforderungen erfüllen, die sich aus dem BaFin-Rundschreiben 14/2008 ergeben, und hierzu gegebenenfalls ihr Anlageverhalten, ihre Dokumentation oder ihre Struktur ändern.

Anleger von ausländischen Fonds, die nicht auf die neuen strengeren Vorgaben reagieren können oder wollen, werden mit Ende des Fonds-Geschäftsjahres, das nach dem 31. Mai 2013 beginnt, aus dem Investmentsteuergesetz herausfallen und künftig den "allgemeinen" Besteuerungsregeln unterliegen. Regelungen zur Besteuerung bzw. steuerlichen Behandlung dieses Regimewechsels existieren nicht. Unklarheiten und Auseinandersetzungen etwa zu der Frage, ob und wie sich im Einzelnen Folgewirkungen aus der Investmentsteuergesetz-Zeit ergeben, scheinen so vorgezeichnet.

Für ausländische Investmentvermögen, die in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind bzw. die nach dem Recht ihres Sitzstaates die materiellen Voraussetzungen der OGAW-Richtlinie erfüllen, sollte sich in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle kein Anpassungsbedarf des Fondsprospektes ergeben.

Alle übrigen ausländischen Investmentvermögen, insbesondere solche, die im Wege der Privatplatzierung an deutsche Anleger vertrieben werden, sollten vor Auslaufen der verlängerten Übergangsregelung auf die Einhaltung der formalen Anforderungen an den Fondsprospekt überprüft werden.

Abzuwarten bleibt, ob bzw. in welcher Form der Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes auf ausländische Fondsvehikel zukünftig im Rahmen der nationalen Umsetzung der AIFM-Richtlinie angepasst wird.

**Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.**